

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 2675/2022

### 14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Zweckvereinbarung Mobilitätsstationsprojekt - Beschluss Handlungstätigkeiten			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	11.03.2022	
Verfasser	Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung/ Ent- scheidung	11.05.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	01.06.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1 - Auszug aus der Niederschrift TOP 6 UVT 23.07.2020 Anlage 2 - Zweckvereinbarung und Ergänzungsvereinbarung Anlage 3 - Kostenaufstellung
----------	---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat:

die Verwaltung wird ermächtigt,

- die Zweckvereinbarung abzuschließen,
- die lokal angepasste Ergänzungsvereinbarung abzustimmen und abzuschließen sowie
- hierbei unwesentliche Änderungen und Ergänzungen, die sich beim weiteren Abstimmungsprozess noch ergeben könnten und vertragliche Eckpunkte nicht beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten.



Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			hoch	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

## Sachvortrag:

### **Vorgeschichte und aktueller Stand des Projekts**

Ende 2018 wurden seitens des Landratsamtes Fürstenfeldbruck die Planungen zum Aufbau eines Netzes von Mobilitätsstationen und ergänzenden Radstationen im Landkreis Fürstenfeldbruck gemeinsam mit den daran interessierten Kommunen gestartet.

Maßgabe des Vorhabens war von Beginn an, dass an den Stationen ein einheitliches, in seinem Umfang lokal angepasstes Angebot an flexiblen Leih- und Fahrrad-Mobilitätsdienstleistungen geschaffen wird, das den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ergänzt und zusammen mit diesem ein möglichst vollumfängliches, attraktives und umweltfreundliches Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr (MIV) darstellt.

Aufgrund zahlreicher regionaler Verkehrsverflechtungen im Landkreis (insb. tägliche Ein- und Auspendlerfahrten) sollte eine grenzübergreifende, in den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) eingebettete Nutzbarkeit der bereitgestellten Mobilitätsoptionen ermöglicht werden.

Weil sich für flächendeckende Lösungen in der Region München der Ansatz etablierte, Verleihsysteme mittels vertraglicher Vereinbarung mit der Stadt München (u. a. städtisches MVG Rad im Landkreis München) einzuführen, verfolgten auch der Landkreis Fürstenfeldbruck und die beteiligten Kommunen eine solche Strategie. Die Belange des Förderrechts und eine langfristige Planungssicherheit für die die Angebote finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden (insb. Eigentumsrechte der Stadt München und der durch sie beauftragten MVG an der Infrastruktur) erforderten allerdings Anpassungen dieser Vorgehensweise. Um öffentliche und geteilte Mobilitätsarten bestmöglich und nutzungsfreundlich zu vernetzen, hat der MVV mit der Fortentwicklung hin zu einem Mobilitätsverbund begonnen. Die Stadt München hat zum Januar 2021 das neue Mobilitätsreferat eingerichtet.

Vor diesem Hintergrund konnte mit dem MVV und der Stadt München ein Prozess zur Abstimmung eines grenzübergreifenden einheitlichen Erscheinungsbildes für Mobilitätsstationen („Mobilitätspunkte“) begonnen werden und es wird vertieft an flächendeckend MVV-integrierten und kompatiblen Mobilitätslösungen gearbeitet.

Die Städten Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising, haben ihre Projektbeteiligung durch entsprechende Gremienbeschlüsse bestätigt. In der Stadt Fürstenfeldbruck wurde die Beteiligung am Projekt zum Aufbau von Mobilitätsstationen am 23.07.2020 beschlossen. Die Verwaltung wurde damit beauftragt u.a. 12 Mobilitätsstationen umzusetzen (Siehe Anlage 1 - Auszug aus der Niederschrift).

Durch das Landratsamt wurden gemeinsam mit den beteiligten Kommunen die Förderbemühungen auf ein Wettbewerbsverfahren des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mit bis zu 80 Prozent Förderquote angepasst.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen 2-stufigen Prozess, bei dem zunächst im Wettbewerbsverfahren bundesweit die Antragsskizzen ausgewählt werden, die einer Jury als am vielversprechendsten und unterstützungswürdigsten erscheinen. Wird ein Vorhaben ausgewählt, kann für dieses im nächsten Schritt ein

entsprechend der Vorgaben des Fördermittelgebers angepasster, formaler Antrag gestellt werden. Nach Prüfung und weiteren Abstimmungen mit dem Förderprojektträger des Ministeriums (heute die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, zuvor der Projektträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH) kann ein Förderzuschlag erteilt werden.

Im Oktober 2021 erhielt der Landkreis vom Fördergeber die Nachricht, dass die für das Mobilitätsstationsvorhaben eingereichte Skizze positiv bewertet wurde und das Projekt mit den o.g. Kommunen in die nächste Stufe des Förderverfahrens aufgenommen wird. Es folgten intensive Abstimmungen mit dem Förderprojektträger zum weiteren Vorgehen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung zu öffentlichem und geteiltem Verkehr, zu „Mobilitätspunkten“, hat sich gezeigt, dass einzelne Projekteinhalte im Sinne ihrer praktischen Umsetzbarkeit und der bestmöglichen Förderfähigkeit auf Ebene des Landkreises koordiniert werden müssen und rechtssicherer Vereinbarungen zwischen Landkreis und beteiligten Kommunen bedürfen. So müssen insb. Vergabeverfahren und Auftragserteilungen für geförderte Inhalte sowie Nachweispflichten über die Einhaltung von Förderbestimmungen sowie die Abrechnung von Fördermitteln über den Landkreis erfolgen. Vorgeschriebene Monitoring-Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Gesamtprojekt sind nur bei Übernahme durch den Landkreis realistisch und förderunschädlich leistbar. Die Einhaltung zentraler Qualitätsstandards ist, wie in diesem Bereich üblich, für die Integration der Projektbestandteile in den Verkehrsverbund MVV und für die Förderung mit bis zu 80 Prozent erforderlich. Zugleich kann, anders als bei ähnlichen bisher in der Region umgesetzten Projekten (z. B. MVG Rad im Landkreis München), das Eigentum an der Infrastruktur bei den Kommunen verbleiben. Dieses Vorgehen muss mittels entsprechender Vereinbarungen im weiteren Bewilligungsverfahren des, Ende Februar 2022 eingereichten formalen Förderantrags nachgewiesen werden.

### **Nächste Schritte und Begründung für eine Zweckvereinbarung mit dem LRA**

Nach Rücksprache mit der Kreisfinanzverwaltung wurde zum Jahreswechsel entsprechend der genannten Rahmenbedingungen eine Zweckvereinbarung samt Muster einer Ergänzungsvereinbarung für die Stationsumsetzung je Kommune ausgearbeitet und danach durch die Rechtsberatung im Landratsamt und anschließend durch die zuständige Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern (ROB) geprüft. Die Zweckvereinbarung und die Musterergänzungsvereinbarung (s. Anlagen) werden demnach als erforderlich und in dieser Form umsetzbar eingestuft. Die Zweckvereinbarung muss vor Unterzeichnung jeweils durch die Gremien des Landkreises und der zehn betroffenen Kommunen beschlossen werden. Anschließend geht sie der ROB zur Genehmigung zu.

Im Einzelnen kann nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung samt Ergänzungsvereinbarungen und nach Genehmigung durch die Gremien und die Aufsichtsbehörde sowie Unterzeichnung durch die Kommunen und den Landkreis die Förderprojektumsetzung wie folgt zielführend und dank Förderung kosteneffizient umgesetzt werden:

- Der Landkreis erhält vsl. im September 2022, stellvertretend für die Beteiligten, den Förderbescheid vom BMUV.
- Der Landkreis führt Vergabeverfahren zur Lieferung und Montage von Infrastruktur für die insgesamt 67 Mobilitäts- und Radstationen (Stationsstelen, Leihräder inkl. Ständermodule und je nach Standort E-Leihlastenräder inkl. Ladestationen, Abstellbügel / Einsteller für Privaträder, Beschilderung und Markierung für Lastenradstellplätze, Fahrradstellplatzüberdachungen, Fahrradabstellboxen, Fahr-

radgepäckfächer / Spinde, Fahrradreparatur- und Luftstationen, Fahrrad-E-Lademöglichkeiten), für förderfähige Tiefbaumaterialien und -arbeiten sowie für Monitoring und Öffentlichkeitsarbeitsinhalte, den Betrieb von Leihrad-, Leihlastenradangebot und - auf Wunsch der jeweiligen Kommune (geregelt in jeweiliger Ergänzungsvereinbarung) - für Carsharing-Dienstleistungen durch.

- Mit Abschlüssen (Beauftragungen) aller Vergabeverfahren wird bis November / Dezember 2022 gerechnet. Dabei erfolgt der Vertragsabschluss für Infrastruktur und Tiefbaumaßnahmen sowie zum Monitoring und zur Öffentlichkeitsarbeit zwischen Landkreis und Anbietern. Zum Betrieb der Leihangebote (inkl. teils gewünschtes Carsharing) werden die Verträge direkt zwischen Kommunen und Anbietern geschlossen.
- Im Auftrag des Landratsamts wird im März 2023 eine Umfrage zum Mobilitätsverhalten durchgeführt. Die Ergebnisse sollen das Mobilitätsverhalten vor Einführung der Mobilitätsstationen im Rahmen des vom Fördergeber vorgeschriebenen Monitorings darstellen und liefern allgemeine, nützliche Informationen zum Verkehrsgeschehen im Landkreis. Der Landkreis begleicht die Rechnung und reicht sie zur Förderung beim Fördergeber ein. Nach Abzug der vsl. 80prozentigen Förderung verbleiben 20 Prozent Eigenanteil beim Landkreis.
- Ab März 2023 erfolgen die Tiefbauarbeiten für die ersten Mobilitäts- und Radstationen. Die Eröffnung der ersten Stationen ist für Juli 2023 geplant. Die Eröffnung aller Stationen ist bis Sommer 2024 angesetzt. Der Landkreis begleicht die Rechnungen für die Lieferungen und in dem Zusammenhang anfallenden Montage- und Bauarbeiten und reicht die Rechnungen beim Fördermittelgeber ein. Der nach Erhalt der vsl. 80prozentigen Förderung verbleibende Eigenbehalt wird dem Landkreis durch die jeweilige Kommune erstattet. Für den Betrieb (inkl. Carsharing) ist generell keine Förderung möglich. Die Ausgaben hierfür verbleiben von Betriebsbeginn an bei der jeweiligen Kommune.
- Für Herbst 2024 sind nochmals mit bis zu 80 Prozent geförderte Monitoringmaßnahmen geplant, für die der Landkreis Fördermittel abrufen und den Eigenbehalt übernimmt.
- Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt in den Jahren 2023 und 2024 wird der Landkreis ebenfalls Fördermittel abrufen und die Eigenbehalte übernehmen. Gleiches gilt für Dienstreisen zum Fördergeber (1x in 2022, je 2x in 2023 und 2024).
- Nach Ende des Jahres 2024 müssen die geförderten Stationselemente noch mindestens fünf Jahre weiterbetrieben werden (Zweckbindungsfrist). Verträge zwischen Kommunen und Betreibern laufen also mindestens über diese Zeit hinweg. Es ist hierzu jedoch anzumerken, dass eine Anschaffung der Ausstattung für eine kürzere Zeit Anschaffungskosten und -aufwand ohnehin nicht rechtfertigen würde.
- Während der Zweckbindungsfrist übernimmt der Landkreis die Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Verwendung geförderter Infrastruktur. Die Kommunen unterstützen ihn dabei mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Angaben.
- Aufgabe des Landkreises während der Zweckbindungsfrist ist auch das Monitoring. In diesem Rahmen erfolgen 2027 Befragungen und in 2029 zum Projektabschluss nochmal eine kleine Online-Befragung. Diese Maßnahmen dienen der Nachweispflicht und sind während der Zweckbindungsfrist nicht förderfähig.

Zur Umsetzung des Mobilitätsstationsprojekts wird empfohlen, der Zweckvereinbarung inkl. dem Muster der Ergänzungsvereinbarung zuzustimmen und die Verwaltung damit zu beauftragen, die Ergänzungsvereinbarung abzuschließen sowie die benötigten Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2023 ff. bereitzustellen.

Die Zweckvereinbarung mit Muster Ergänzungsvereinbarung (Anlage 2) sowie eine Kostenaufstellung (ohne Betriebskosten) für die einzelnen Ausgaben (Anlage 3) sind beigelegt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Der Beschlussvorschlag hat die Förderung des Umweltverbundes im Landkreis Fürstentfeldbruck insgesamt zum Ziel. Der Fokus des betreffenden Projekts liegt auf dem klimafreundlichen Radverkehr. Je zusätzlich aufgrund des Projektes zum Aufbau von Mobilitätsstationen mit dem Fahrrad anstatt mit dem Auto, zurückgelegtem Kilometer werden laut Umweltbundesamt 208,5 g CO<sub>2</sub> eingespart. Anhand von Nutzungsprognosen wird durch die Maßnahmen in Summe pro Jahr von einem dreistelligen Betrag an eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub> ausgegangen.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag: